
Datum: 28.03.1990
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 U 165/89
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1990:0328.2U165.89.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 18 O 142/89

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das

Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 04. Juli 1989 (18 O 142/89) wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert der Urteilsbeschwer übersteigt 40.000,00 DM nicht.

Tatbestand:

1

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Beschlusses des Landeskongresses der beklagten Gewerkschaft, vom 3.12.1988 durch den der Beschluß des Landesvorstandes der Beklagten vom 22.01.1988, den Kläger aus der Gewerkschaft auszuschließen, bestätigt wurde.

2

In der Sitzung des Landesvorstandes vom 22.01.1988 war der Kläger, der Vorsitzende des Bezirksverbandes B. und stellvertretender Vorsitzender der Beklagten war, durch mehrheitlichen Beschluß aus der Gewerkschaft sowie allen Ämtern ausgeschlossen worden. Der Kläger legte gegen diese Entscheidung mit Schreiben vom 30.01.1988 beim Bundesausschuß der Gewerkschaft Beschwerde ein, nahm diese aber mit Schreiben vom 02.09.1988 wieder zurück. Während des noch laufenden Beschwerdeverfahrens wurde der Kläger vom Beklagten wie ein bereits ausgeschlossenes Mitglied behandelt. Er erhielt daher

3

keine formelle Einladung zum Landeskongress des Beklagten am 09.04.1988 und konnte an dieser Versammlung nicht teilnehmen, da er den kurzfristig verlegten Tagungsort nicht in Erfahrung brachte. Auf seine Klage hin stellte das Landgericht die Unwirksamkeit der Beschlüsse bezüglich Entlastung und Neuwahl des Landesvorstandes sowie der Wahl der Kassenprüfer wegen fehlender Einladung des Klägers zum Landeskongress vom 09.04.1988 fest. Der Kläger sei zu dieser Zeit noch Gewerkschaftsmitglied und ladungsberechtigter Amtsinhaber gewesen, da der Ausschlußbeschluss vom 22.01.1988 infolge Unzuständigkeit des Landesvorstands keine Wirkung entfaltet habe. Gegen dieses Urteil legte die beklagte Gewerkschaft Berufung ein. Während des noch schwebenden Berufungsverfahrens rief die Beklagte für den 03.12.1988 unter Hinzufügung einer aus neun Punkten bestehenden Tagesordnung einen außerordentlichen Landeskongress ein, der laut Einladung dem Ziel dienen sollte, "Unklarheiten, die sich aus angeblichen formellen Fehlern des letzten Landeskongresses ergeben haben sollen, auszuräumen". Bezüglich der angekündigten Beratungsgegenstände wird auf die Tagesordnung Bezug genommen. Ein Tagesordnungspunkt betreffend den Ausschluß des Klägers war nicht vorgesehen. Im Verlauf der Versammlung vom 03.12.1988, bei der bis auf einen Delegierten sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder des Beklagten anwesend waren, kam es zu einer Debatte über die Stimmberechtigung des Klägers. Daraufhin stellte ein Delegierter den Antrag, den Ausschlußbeschluss des Landesvorstands vom 22.01.1988 zu bestätigen. Dieser Antrag wurde in geheimer Abstimmung mit 23 Ja -, 4 Neinstimmen und 5 Enthaltungen angenommen. Der auf dem Landeskongress fehlende Delegierte hat inzwischen mit Schreiben vom 06.10.1989 seine Zustimmung zur Beschlußfassung über einen Ausschluß des Klägers und seiner Stimmabgabe entsprechend der Mehrheit für den hypothetischen Fall seiner Anwesenheit erklärt.

Der Kläger hat beantragt, 4

festzustellen, daß der Beschluß des Landeskongresses des Beklagten vom 03.12.1988, den Beschluß des Landesvorstandes des Beklagten vom 22.01.1988 zu bestätigen, insofern unwirksam ist, als er hierdurch aus dem Beklagten ausgeschlossen wurde. 5

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. 6

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Beklagten. Von einer weiteren Sachdarstellung wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen. 7

Entscheidungsgründe 8

Die zulässige Berufung ist unbegründet. 9

Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht nicht entgegen; daß sie erst am 06.04_1989 eingereicht worden ist. § 246 AktG ist auf Vereinsbeschlüsse nicht entsprechend anzuwenden (vgl. BGH NJW 1973, 235; Palandt-Heinrichs, 49. Aufl., § 32 Anm. 4). Das gilt auch für Gewerkschaften, die, unbeschadet ihrer aktiven Parteifähigkeit im Zivilprozess, als nichtrechtsfähige Vereine anzusehen sind. 10

2) 11

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, daß der Kläger einen vereinsinternen Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft hat (vgl. BGHZ 47, 172 (174)). Der in § 5 Ziff. 1 der ab 09.04.1988 geltenden Satzung in Bezug genommene § 8 Ziff. 3 der Bundessatzung sieht die 12

Anrufung des Bundesausschusses nur gegen Ausschlußbeschlüsse des Landesvorstandes, nicht aber gegen Entscheidungen des Landeskongresses vor. Es kann daher dahinstehen, ob. der Versuch des Klägers, eine Entscheidung des Bundesausschusses herbeizuführen gescheitert, da der Bundesausschuß mit Schreiben vom 18.02.1989 mitgeteilt hat, daß er für derartige Entscheidungen nicht zuständig sei. Da der Kläger die Klage im Frühjahr 1989 (6.4.1989) bei Gericht eingereicht hat, ist die Klageerhebung auch dann rechtzeitig, wenn man für die Zulässigkeit der Anfechtungsklage unabhängig von der Anwendung des § 246 AktG verlangt, daß sie in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschehenen eingereicht werden muß.

3) 13

Dem Feststellungsinteresse des Klägers steht auch nicht entgegen, daß er bereits durch Beschluß vom 22.01.1988 wirksam aus der beklagten Gewerkschaft ausgeschlossen worden wäre. Der Senat hat schon in seinem Beschluß vom 15.03.1989 im Vorprozeß (2 U 125/88) im einzelnen dargelegt, daß die Satzungsbestimmung, die den Ausschluß dem Vorstand überläßt, sich im Zweifel nur auf einfache Mitglieder, nicht aber auf Vorstandsmitglieder selbst bezieht (BGH 90, 92 ff.; OLG Celle, OLGZ 1980, 359; KG Rechtspfleger 1978, 133). Da die Wahl der Landesvorstandsmitglieder satzungsmäßig dem Landeskongress obliegt und diese Stelle mangels anderweitiger Bestimmung gemäß § 27 Abs. 1, Abs. 2 BGB auch für den Widerruf der Bestellung zuständig ist, konnte der Vorstand allein, über den Ausschluß des Klägers nicht entscheiden. 14

Der Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften macht den Vereinsbeschluss nichtig (BGHZ 59, 369 ff.; BGH NJW 1975, 2101; OLG Köln; OLGZ 1983, 269). Es kann dahinstehen, ob in analoger Anwendung der §§ 241 ff. AktG zwischen nichtigen und nur anfechtbaren Beschlüssen auch im Vereinsrecht unterschieden werden muß (vgl. Schmidt, Festschrift für Stimpel, Seite 217, .241 ff.; Reichert-DanneckerKühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 4. Auflage, Rdnr. 815 ff; MK-Reuter, 2. Auflage, § 32 Rdnr. 33 f). Eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Anfechtbarkeit, scheidet jedenfalls dann aus, wenn anstelle der zuständigen Mitgliederversammlung ein anderes Organ entschieden hat. 15

Angesichts der Nichtigkeit des Ausschlußbeschlusses kann auch keine Heilung durch Nichteinlegung eines vereinsinternen Rechtsbehelfs, bzw. durch dessen Rücknahme eintreten. Die Rechtsfolge einer Heilung tritt nicht ein bei Entscheidungen durch ein unzuständiges Vereinsorgan, wobei außerdem darauf hinzuweisen ist, daß in der Satzung diese Folge der Nichteinlegung eines vereinsinternen Rechtsbehelfs nicht vorgesehen ist (vgl. BGHZ 47, 172 f; RG 1935, 2632). 16

II. 17

Das Landgericht hat die Klage auch mit Recht als begründet angesehen. 18

1) 19

Der Landeskongressbeschuß vom 03.12.1988 entfaltet wegen Verstoßes gegen 32 Abs. 1 Satz 2 BGB keine rechtliche Wirkung, denn der Ausschluß des Klägers ist als Beratungsgegenstand weder auf der Tagesordnung noch in sonstiger Weise im Vorfeld der Versammlung rechtzeitig angekündigt worden. 20

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB sind die Gegenstände der Beschlußfassung bei der Versammlungseinberufung derart konkret zu bezeichnen, daß den Mitgliedern ausreichende 21

Vorbereitungszeit verbleibt und ihre Überrumpelung durch überraschende Anträge während der Sitzung verhindert wird (vgl. BGH WM 1987, 373; OLG Frankfurt WM 1985, 1466. ff.; OLG Köln OLGZ 1984, 401, 404). Eine diesen Anforderungen genügende Ankündigung des Mitgliederausschlusses ist im Vorfeld des ordentlichen Landeskongresses vom 03.12.1988 nicht erfolgt. Zwar mögen verschiedene Delegierte angesichts der Bemerkungen in der Einladung damit gerechnet haben, daß es vielleicht zu einer Aussprache über die Probleme mit dem Kläger kommen werde, aber weder die Einladung noch die konkret abgefaßte Tagesordnung gaben Anlaß zu der Annahme, es sei eine - erneute oder erstmalige - Abstimmung über die Mitgliedschaft des Klägers in der Gewerkschaft geplant. Die Beschlußfassung erfolgte vielmehr aufgrund eines in der Versammlung situationsbedingt gestellten Spontanantrags. Vor einem derartigen Vorgehen soll § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB jedoch gerade schützen.

Eine - gemäß § 40 BGB grundsätzlich mögliche - wirksame Abbedingung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB durch die Bestimmungen der Vereinsverfassung liegt nicht vor. Die Satzung des Beklagten vom 09.04.1988 wiederholt in ihrem § 8 Ziff. 5 lediglich die gesetzlichen Anforderungen, in dem sie vorschreibt, daß Landeskongresse spätestens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Beschlußfassung außerhalb der Tagesordnung ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Zwar kann als Rechtsquelle für die Verfassung eines Vereins neben der geschriebenen Satzung auch eine Vereinsobservanz herangezogen werden (vgl. OLG Frankfurt WM 1985, 1466, 1468; Reichert-Dannecker-Kühr, a. a. O., Rdnr. 311 f). Die Behauptung des Beklagten, im Gewerkschaftsbereich sei die Stellung von Initiativanträgen elementares Wesensmerkmal der Mitgliederversammlung reicht hierfür jedoch nicht aus. Eine Vereinsobservanz setzt nämlich - auch bei Gewerkschaften - eine anhand der Gepflogenheiten des jeweiligen Verbandes zu prüfende, lang andauernde und gleichmäßige Behandlung eines bestimmten Tatbestandes bei entsprechendem Rechtsgeltungswillen des handelnden Organs voraus (vgl. OLG Frankfurt a. a. O.). Schon dafür fehlt es an hinreichend substantiiertem Sachvortrag. Ein weiterer Hinweis war insoweit jedoch nicht geboten, da die Zulassung von Initiativanträgen in dem vom Beklagten behaupteten Umfang nicht Gegenstand einer wirksamen Vereinsobservanz sein könnte. Die Vereinsverfassung, die von rechtzeitigen Mitteilungen der Tagesordnung Ausnahmen macht, muß trotzdem dem Schutz der Versammlungsteilnehmer und dem Grundgedanken ausreichender Vorbereitung im Interesse der Gesamtwillensbildung angemessen Rechnung tragen (BGH WM 1987, 373; Soergel-Hadding, 12. Auflage, § 32 Rdnr. 13; MK-Reuter, 2. Aufl., § 32 Rdnr. 12). Die Satzung kann daher ohne vorherige Ankündigung nur eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen und Anerkennung der Dringlichkeit durch eine bestimmte Delegiertenmehrheit für zulässig erklären. Hier waren die Schwierigkeiten zwischen den Parteien seit längerer Zeit bekannt und von einer besonderen Dringlichkeit, die sich erst aufgrund der Ereignisse in der Versammlung ergeben hätte und spontan aufgetreten wäre, kann keine Rede sein. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, den - erstmaligen oder erneuten - Ausschluß des Klägers auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB macht den gefaßten Beschluß nichtig (BGH WM 1987, 373; OLG Köln OLGZ 1984, 401, 404).

2)

Der Einberufungsmangel ist auch nicht infolge eines konkludenten Verzichts sämtlicher Vereinsmitglieder im Rahmen der Vollversammlung geheilt worden (OLG Frankfurt WM 1985, 1466 (1472)). Dagegen können schon dann Bedenken bestehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei rechtzeitiger Information der Mitglieder Diskussion und Abstimmung ei-

nen anderen Verlauf genommen hätten. Ob das der Fall war, kann hier dahinstehen, da außerdem ein Delegierter auf dem Landeskongress vom 03.12.1988 fehlte. Seine nachträgliche Zustimmung zur Beschlußfassung kann keine Berücksichtigung finden. Sie erfolgt unter ganz anderen Bedingungen als denen der Versammlung selbst, so daß der Schutz des durch die Beschlüsse Betroffenen nicht mehr gewährleistet ist. Es bleibt denkbar, daß der Delegierte unter den konkreten Bedingungen der Verhandlung vom 03.12.1988 anders abgestimmt hätte und seine damalige Haltung die Kongressteilnehmer beeinflußt haben könnte.

Aus diesem Grunde scheidet auch eine Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers infolge mangelnder Kausalität für das Beschlußergebnis aus. Es läßt sich nicht feststellen, daß das Abstimmungsergebnis auch bei formell ordnungsgemäßem Verfahren ebenso ausgefallen wäre. Der Nachweis fehlender Kausalität scheitert schon dann, wenn sich ein Einfluß des Verfahrensmangels auf das Abstimmungsergebnis nicht gänzlich ausschließen läßt (BGHZ 59, 369, 375; Reichert-Dannecker-Kühr, RdNr. 803, 812). Insoweit muß beachtet werden, daß der Beschlußfassung eine Diskussion vorausgeht, deren Inhalt durch die Vorbereitung bei rechtzeitiger Kenntnis der Tagesordnungspunkte beeinflußt werden kann. Vom Inhalt dieser Diskussion kann wiederum das Abstimmungsverhalten beeinflußt werden.

3) 27

Im übrigen ist der Ausschlußbeschuß vom 03.12.1988 auch deshalb nichtig, weil die Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses ergeben würden, nicht eindeutig und konkret und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festgestellt worden sind. Der bloße allgemeine Hinweis auf "gewerkschaftsschädigendes Verhalten" reicht dazu nicht aus. Zwar ist in § 5 Abs. 3 der Satzung vom 09.04.1988 geregelt, daß der Ausschluß eines Mitgliedes wegen "gewerkschaftsschädigenden Verhaltens" oder grober Mißachtung der satzungsmäßigen Pflichten durch den Landesvorstand erfolgen kann und in § 5 Abs. 1 ist für das Erlöschen der Mitgliedschaft im übrigen auf § 8 der Bundessatzung Bezug genommen. Dennoch liegt im Ausschließungsgrund "gewerkschaftsschädigendes Verhalten" kein im einzelnen bezeichneter Grund, der eine nähere Substantiierung im Sinne einer gerichtlichen Nachprüfbarkeit überflüssig machen würde (vgl. BGH NJW 1990, 40 f). Der Ausschließungsgrund "gewerkschaftsschädigendes Verhalten" ersetzt eine nähere Substantiierung schon deshalb nicht, weil es kein abstraktes gewerkschaftsschädigendes Verhalten gibt, sondern dies nur das Ergebnis einer Wertung konkreter Einzelhandlungen sein kann. Diese müssen dann jedenfalls in ihrem wesentlichen Kern im Ausschließungsbeschuß beschrieben werden, damit eine Grundlage für die gerichtliche Nachprüfbarkeit geschaffen ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 ZPO. 29

Streitwert für die Berufungsinstanz: 10 000,00 DM 30

31